



Klienteninformation

Tschechische Republik

25. März 2022

Erleichterungen bei der Zahlung der Straßensteuer und Umsatzsteuer

Als Reaktion auf die steigenden Kraftstoffpreise in der Tschechischen Republik hat der Finanzminister beschlossen, die Vorauszahlungen für die Straßensteuer zu streichen und den im Verkehrssektor tätigen Unternehmen die Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Umsatzsteuer zu erlassen.

Aussetzung der Vorauszahlungen für die Straßensteuer im Jahr 2022

Im Jahr 2022 werden die Steuerpflichtigen **keine Vorauszahlungen für die Straßensteuer** leisten müssen.

Diese Entscheidung wurde am 24.03.2022 im Finanzbulletin Nr. 6/2022 bekannt gegeben, so dass keine weiteren Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Vorauszahlungen mehr notwendig sind.

Bitte beachten Sie, dass es derzeit keinen Steuererlass als solchen gibt.

Nach Angaben des Finanzministeriums ist jedoch im Laufe des Jahres mit einer Änderung des Straßensteuergesetzes zu rechnen, durch die sich die Zahl der Steuerpflichtigen verringern und die Steuerschuld für andere Steuerpflichtige reduzieren wird. Die erwartete Änderung wird voraussichtlich rückwirkend für die Steuerschuld 2022 gelten.

Grundsätzlich ist die Straßensteuer für das Kalenderjahr durch Abgabe einer Steuererklärung bis Ende Januar des Folgejahres zu begleichen.

Wir werden Sie über die oben angeführten, geplanten Änderungen auf dem Laufenden halten.

Verzicht auf Verzugszinsen bei der Umsatzsteuer für Transportunternehmer

Die Verzugszinsen bzw. Zinsen für verspätete Zahlung der Umsatzsteuer werden Unternehmern und Unternehmen erlassen, deren überwiegende Einkünfte aus Transporttätigkeiten stammen.

Die Verzugszinsen für den Steuerzeitraum von Februar bis August 2022 bzw. für das erste und zweite Quartal 2022 werden erlassen.

Die **notwendigen Voraussetzungen** sind:

(i) schriftliche Mitteilung an das Finanzamt, die gleichzeitig mit der Steuererklärung eingereicht werden muss, dass die Einkünfte hauptsächlich aus dem Transportgeschäft stammen.

ii) die geschuldete **Steuer muss bis spätestens 31. Oktober 2022 entrichtet werden.**

Die Steuererklärungen müssen zu den ursprünglichen Fälligkeitsterminen eingereicht werden; der Verzicht gilt nicht für Strafen wegen verspäteter Einreichung.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihr AUDITOR-Team

ING. MARTA PRACHAŘOVÁ LL.M.

Leiterin der Steuerabteilung

T.+420 224 800 458

marta.pracharova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Kontakte

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502

